

CLUB- UND GELÄNDEORDNUNG des ARBÖ-WMCW

§ 1

1. Alle ARBÖ-WMCW-Mitglieder sind Mitglieder des Ortsklubs 0681.
A/B/B2 Mitglieder ARBÖ Kat. A (Auto)
C Mitglieder ARBÖ mindestens Kat. F (Rad und Freizeit)
2. Die Bemessung der Länge zur Einordnung in die entsprechende Land- bzw. Wasserkategorie erfolgt nach dem Prinzip: Bootslänge = "Länge über Alles" , d.h. vom vordersten festen Punkt bis zum hintersten festen Punkt (Schachtelmessung: inklusive Außenborder, sowie eventuell angebaute Badeplattformen und Bugspriet)

§ 2

1. Mit dem Beitritt zum ARBÖ-WMCW beginnt sowohl für physische als auch für juristische Personen eine drei Jahre dauernde Probezeit.
2. Innerhalb der dreijährigen Probezeit kann das Mitglied mittels Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
3. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben auf Rückerstattung eingezahlter Beträge keinen Anspruch.
4. Für den Beitritt zum ARBÖ-WMCW als A, B oder B2 Mitglied ist die Bezahlung der Beitrittspauschale (eh. Baustein) Grundvoraussetzung. Diese Beitrittspauschale ist prinzipiell personenbezogen und verfällt, so wie auch die bisher geleisteten Arbeitsstunden, beim Ausscheiden aus dem ARBÖ WMCW.

Ausnahmeregelung:

Eine Übernahme der Beitrittspauschale (eh. Baustein) ist bei Ableben des Einstellers durch den hinterbliebenen Lebenspartner, im selben Haushalt lebend oder durch Kinder möglich. Die bisher geleisteten Arbeitsstunden des verstorbenen Einstellers können bei Weiterführung der Clubmitgliedschaft (durch Upgrade auf "A oder B") auf den hinterbliebenen Lebenspartner übertragen werden. Eine Übertragung von Arbeitsstunden auf Kinder von verstorbenen Elternteilen als Einsteller ist nicht möglich!

Diese Regelung gilt jedoch nur bei aktiver ARBÖ-WMCW Mitgliedschaft der übernehmenden Person zum Zeitpunkt des Todesfalles.

Ein Neueinstieg zur Inanspruchnahme dieser Regelung ist nicht möglich!

§ 3

1. Alle Personen, die das Club- und Hafengelände und die dazugehörige Infrastruktur (Grillplatz, sanitäre Anlagen, etc.) bzw. die Hafenanlagen regelmäßig nutzen möchten, müssen ARBÖ-WMCW Mitglieder sein (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres).
2. Werden von Clubmitgliedern Gäste mitgebracht, ist das jeweilige Clubmitglied für die Einhaltung der Club- und Geländeordnung bzw. der Hafenordnung durch seine Gäste

verantwortlich. Als Gäste werden alle Personen definiert, welche nicht ARBÖ-WMCW Mitglieder sind.

3. Das regelmäßige Mitbringen von denselben Personen als „Gäste“ ist nicht gestattet, da für die regelmäßige Nutzung des Clubgeländes inklusive Infrastruktur bzw. der Hafenanlagen eine ARBÖ-WMCW Mitgliedschaft erforderlich ist.
4. Der Club behält sich vor, auch Gästen von Mitgliedern die Benützung des Clubgeländes inklusive Hafenanlagen zu untersagen, wenn entsprechende Gründe vorliegen.

§ 4

1. ARBÖ-WMCW-Mitglieder müssen den Clubwimpel oder den Wimpelaufkleber an Ihrem Boot an gut sichtbarer Stelle führen.
2. Für sämtliche Boote, die auf den Club- und Hafengeländen bewegt werden oder abgestellt sind, muss eine gültige Haftpflichtversicherung vorhanden sein. Auf Verlangen ist diese dem ARBÖ-WMCW vorzuweisen.
3. Unseren Mitgliedern ist das Fahren mit offenen Auspuffanlagen auf der Donau während des gesamten Betriebes verboten.

§ 5

1. In allen Räumlichkeiten des ARBÖ-WMCW ist das Rauchen verboten.

§ 6

1. Den Anordnungen der Hafen- und Geländewarte im Rahmen der Club- Gelände- und Hafenanordnung ist Folge zu leisten.

§ 7

1. Pro Abstellplatz sind 6 Arbeitsstunden pro Jahr im Zeitraum von 01.11. bis 31.10 für den Club zu leisten. Diese Stundenanzahl kann bei größerem Arbeitsanfall erhöht werden, wobei eine solche Erhöhung am Clubabend bekanntgegeben wird. Die zu leistenden Arbeitsstunden können terminisiert werden.
2. Geleistete Arbeitsstunden sind am Tag der Arbeitsleistung vom jeweiligen Einsatzleiter (Gelände- bzw. Hafewart) bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung kann auch vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten vorgenommen werden.
3. Werden die 6 Arbeitsstunden, nicht oder nur teilweise erbracht, werden diese mit dem jeweils geltenden Euro-Ersatzbetrag (lt. gültiger Tarifliste) multipliziert und der Jahresvorschreibung zugerechnet. Als Nachweis erbrachter Arbeitsstunden gelten ausschließlich bestätigte Arbeitsnachweise.

§ 8

1. Die Korneuburger Geländebenutzer sind verpflichtet ihre Boote und Fahrzeuge bei einem Pegelstand Korneuburg 6,50 m vom Landabstellplatz im Gelände zu entfernen. Der Pegelstand ist durch die Clubmitglieder selbst zu überwachen. (z.B. DORIS APP). Bei längerer Ortsabwesenheit sind Autoschlüssel beim Geländewart zu hinterlegen.
2. Aus feuerpolizeilichen Gründen müssen die Anhänger mobil sein, daher ist das Fixieren der Hänger und Bootstransporter verboten. Das Blockieren der Anhängerkupplung ist jedoch gestattet.
3. Wasserplatzbenutzer müssen auf Grund möglicher Hochwassergefahr jederzeit in der Lage sein, ihr Boot aus dem Hafengebiet zu entfernen zu können. Sollte bei Hochwasser die

Entfernung der Boote und Fahrzeuge durch den Club erfolgen müssen, werden hierfür Kosten, lt. gültiger Tarifliste in Rechnung gestellt.

§ 9

1. Der ARBÖ-WMCW übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- und Sachbeschädigungen auf seinen Clubgeländen inklusive der Räumlichkeiten und Steganlagen. Die Benützung der technischen Einrichtungen, wie Schwenk-, Arbeitskran, Seilwinde, Slipwagen, Hochdruckreiniger, usw. steht ausschließlich A/B/B2-Mitgliedern zu und erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko unter Beachtung der gültigen Bedienungsanleitung. Außerhalb der Saison können die Anlagen nur nach Terminvereinbarung benützt werden.
2. Die Traktoren dürfen nur bei **Gefahr in Verzug** zum Slippen verwendet werden.

§ 10

1. Jedem Clubmitglied werden auf Verlangen **ein** Transponder und **ein** Geländeschlüssel gegen Kautionsübernahme übergeben. Beim Ausscheiden aus dem Club sind diese unter Vorlage des Kautionsbeleges zu retournieren.
2. Die Weitergabe von Transponder und Schlüssel (Clubgelände, Traktor usw.) an andere Personen ist nicht gestattet.
3. Die Tore sind nach Betreten oder Verlassen des Club- bzw. Hafengeländes sofort zu schließen. Jeder, der das Gelände verlässt, ist verpflichtet, das Clubhaus abzusperrern und das automatische Schließen der Tore abzuwarten.

§ 11

1. Für die Inbetriebnahme des Bootes eines A/B/B2-Mitgliedes in dessen Abwesenheit im Hafengebiet des WMCW durch ein Familienmitglied z.B. Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten oder Lebensgefährten (andere Personen nach Vorstandsbeschluss) ist die ARBÖ-WMCW Mitgliedschaft erforderlich.

§ 12

1. Die zugewiesenen Abstell- und Wasserliegeplätze müssen beibehalten werden.
2. Die Clubgelände und die Hafenanlagen dürfen nur mit jenen Booten bzw. Transportfahrzeugen benützt werden, welche dem Club im Beitrittsformular gemeldet wurden. Ein Abstellen anderer Fahrzeuge stellt einen Verstoß gegen die Club- und Geländeordnung dar, d.h. das vor dem Ankauf eines Bootes und/oder eines dazugehörigen Transportfahrzeuges mit dem zuständigen Gelände/Hafenwart Rücksprache zu halten ist. Etwaige Veränderungen dürfen nur im Einverständnis mit dem zuständigen Gelände/Hafenwart erfolgen.
3. Werden zugewiesene Wasserliegeplätze in der Zeit von Anfang April bis Ende Oktober mindestens zwei Wochen nicht benützt, so ist dies mindestens eine Woche im Voraus in der am Slipplatz ausgehängten Wasserplatzliste einzutragen. Wiederholtes Nichteintragen kann zum ersatzlosen Verlust des Wasserplatzes führen.
4. Das Abtreten oder Benützen von Abstell- oder Wasserliegeplätzen durch andere A/B/B2-Mitglieder ist nach Rücksprache und Einverständnis mit den zuständigen Gelände- und Hafenwart kurzzeitig gestattet.

§ 13

1. Die A/B/B2-Mitglieder sind verpflichtet, Ihre Abstellplätze sauber zu halten, insbesondere sind Laub und Unkraut permanent zu entfernen.
2. Der letzte Termin zur Laubentfernung ist das letzte Wochenende im November.
3. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmittel ist nicht gestattet (ausgenommen umweltverträgliche Unkrautvertilgungsmittel nach Rücksprache mit dem Geländewart.

§ 14

1. Pro Abstellplatz des jeweiligen A/B/B2-Mitgliedes darf nur **ein** Auto in das Clubgelände einfahren. Das Abstellen von Autos auf Abstellplätzen im Hafengelände für einen längeren Zeitraum (ab 2 Tage) ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Gelände-/Hafenwart möglich. Der Autoschlüssel muss beim Gelände-/Hafenwart hinterlegt werden. Gäste des A/B/B2-Mitglieder dürfen mit ihren Fahrzeugen nicht in Club- bzw. Hafengelände einfahren. Das Abstellen der Fahrzeuge im Hafengelände muss innerhalb der markierten Parkflächen erfolgen.
2. Bei Ausbildungs- und Saunabetrieb ist C-Mitgliedern die Einfahrt in das Clubgelände Kuchelau für die Dauer des Ausbildungs- und Saunabetriebes gestattet.

§ 15

1. Auf den Clubgeländen dürfen nur das Boot und das jeweilige Zugfahrzeug oder Bootstransporter am eigenen Abstellplatz ohne Waschzusätze bzw. mit umweltverträglichen Mitteln gewaschen werden. Die Durchführung von Motorwäschen ist nicht gestattet. Innerhalb der Anlagen des ARBÖ-WMCW dürfen Reparaturen nur im kleineren Umfang an dem ständig vom A/B/B2-Mitglieder benützten Fahrzeug vorgenommen werden. Arbeiten, die eine Verschmutzung verursachen, wie. z.B. Schleifen und Spritzlackieren, sind unter den Flugdächern und Wohnkabinen verboten.

§ 16

1. Der bei Reparaturen und ähnlichen Arbeiten anfallende Müll darf nicht in die Restmüllcontainer entsorgt werden. Für die Entsorgung desselben hat das A/B/B2-Mitglied selbst zu sorgen. Problemstoffe, wie Altöl, leere Kitt-, Lack-, Öl- und Spraydosen, Ölfiler, Putzlappen, PVC-Folien, Kunststoffreste, Papier und Metallteile müssen in den jeweils dafür bereitgestellten Container entsorgt werden. Die schwarzen Container sind für die Entsorgung von Restmüll, Kehrstaub, Nahrungsmittelreste und dgl. vorgesehen. Altbatterien, Altreifen, explosive sowie heiße Abfälle dürfen nicht in die bereitgestellten Container eingebracht werden, sondern müssen ebenfalls vom A/B/B2-Mitglied selbst zur Entsorgung gebracht werden.

§ 17

1. Wasser und Strom wird den A/B/B2-Mitgliedern und Wasserliegeplatzbenützern kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Entnahme von Strom (300W) dient ausnahmslos zum Laden der Bordbatterie(n) und kleineren Reparaturen. Das dauerhafte Heizen und Entfeuchten in den Wintermonaten mit Elektrogeräten auf Clubkosten ist nicht gestattet.

§ 18

1. Die clubeigenen Räumlichkeiten müssen nach Benützung wieder in einen sauberen, ordentlichen Zustand versetzt werden. Private Feiern sind bei den Geländewarten anzumelden.

§ 19

1. Die clubeigenen Werkzeuge sind nach der Verwendung unbeschädigt und gereinigt an den hierfür vorgesehenen Plätzen ordnungsgemäß zu verwahren. Jede Beschädigung von Clubeigentum (auch von Werkzeugen) ist umgehend dem zuständigen Gelände- bzw. Hafewart zu melden. Nichtzugängliche Geräte können beim Geländewart ausgeliehen werden. Aus- und Rückgabe sind mittels Unterschrift zu bestätigen.

§ 20

1. Eigenmächtige Veränderungen und Reparaturen von Clubeinrichtungen (z.B. Installationen) sind zu unterlassen.

§ 21

1. Das Lagern von clubfremden Gegenständen jeder Art (Werkzeuge, Kanister u.ä.) ist auf den Clubgeländen und Abstellplätzen untersagt. Unter Wohnkabinen und Flugdächern ist in den vom Club genehmigten Stahlkästen eine ordnungsgemäße Lagerung von Gegenständen und Betriebsstoffen in geringer Menge unter Einhaltung größtmöglicher Sorgfalt gestattet. Das gilt auch für die in Booten, LKWs und Wohnwagen befindlichen Betriebsstoffe, wie Benzin, Petroleum, Propangas und Starthilfsmittel. In den Freizeiträumen auf den Clubgeländen ist das Verwahren von privaten Gegenständen nur kurzfristig (z.B. Essen und Getränke im Kühlschrank) gestattet.

§ 22

1. Das Laufenlassen von Motoren der Zug- bzw. Transportfahrzeuge auch PKWs unter den Wohnkabinen, ist nur zum Aus- und Einfahren gestattet. Das Starten der Bootsmotoren ist unter den Wohnkabinen aus feuerpolizeilichen Gründen ausnahmslos verboten.

§ 23

1. Werden Haustiere auf die Clubgelände mitgenommen, sind deren Halter verpflichtet, darauf zu achten, dass durch die Tiere keinerlei Belästigung für andere Clubmitglieder und keine Verunreinigung entsteht.

§ 24

1. Ab 22:00 Uhr ist auf den Club- und Hafengeländen die Nachtruhe strikt einzuhalten.

§ 25

1. Während Ausbildungsfahrten ist das Verheften von Booten am Ausbildungssteg im Hafen Korneuburg nicht gestattet.

§ 26

1. Die Hafenordnung für den Sporthafen Korneuburg und die Servicebox-Ordnung (Kuchelau) sind integrierte Bestandteile der Club- und Geländeordnung.

§ 27

1. Die zugesandte Jahresvorschreibung ist termingerecht in gesamter Beitragshöhe mittels beigelegtem Zahlschein zur Anweisung zu bringen. Bei Nichterhalt der Jahresvorschreibung ist von allen Mitgliedern (A/B/B2/C-Mitglieder) selbstständig mit dem ARBÖ-WMCW Kontakt aufzunehmen, um eine Klärung herbeizuführen. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen lt. gültiger Tarifliste verrechnet. Das Verstreichen der 2. Mahnfrist hat das Einleiten eines Ausschlussverfahrens zur Folge.
2. Eine Aufkündigung der Mitgliedschaft oder Teilkündigung Wasserplatz ist nur bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres für das Jahresende zulässig. Die Kündigung hat schriftlich an den ARBÖ-WMCW zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit maßgebend ist das Datum des Einlangens am Sitz des Vereins. Nach zeitgerechter Kündigung endet die Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem gekündigt wird.
3. Beim Ausscheiden aus dem ARBÖ-WMCW kann keine Forderung an diesen gestellt werden. Beitrittsgebühr, -pauschale, Mitgliedsbeiträge verbleiben dem Club. Mitglieder, die während des Jahres ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der aliquoten Anteile der Tarife.

§ 28

1. Jede Änderung von Daten (wie z.B. Namen, Wohnanschrift, Telefonnummer, Emailadressen, Kennzeichen Auto/Boot) ist umgehend im eigenen Interesse (Verständigung bei dringenden Angelegenheiten) dem Club bekanntzugeben.

§ 29

1. Verstöße gegen die Club- und Geländeordnung bzw. clubschädigendes Verhalten führen zu Verwarnungen bis hin zum Ausschluss aus dem ARBÖ-WMCW. Das Clubmitglied haftet dem ARBÖ-WMCW und seinen Mitgliedern gegenüber für alle diesem durch ihn bzw. durch seine Begleitpersonen zugefügten Schäden. Der Club übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung.

§ 30

1. Änderungen und Ergänzungen der Club- und Geländeordnung, sowie Vorstandsbeschlüsse und dgl. werden in unseren Newslettern per Email und an den Clubabenden bekanntgegeben. Es liegt daher im Interesse jedes einzelnen Clubmitgliedes die Clubabende zu besuchen. Die aktuelle Club- und Geländeordnung wird auf beiden Clubgeländen zum Aushang gebracht und kann auf unserer Homepage unter www.wmcw.at nachgelesen werden.

§ 31

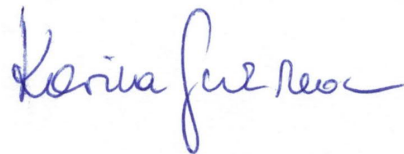
1. Die jährliche Wiedervergabe der Abstell- und Wasserplätze ist vom Abschluss- bzw. der Aufrechterhaltung der Miet- und Nutzungsrechte der jeweiligen Grundeigentümer abhängig. Bei Kündigung aus dem jeweiligen Miet- und Pachtverträgen stehen den betroffenen Mitgliedern keine Ersatzansprüche zu. Abstell- und Wasserliegeplätze, Wohnkabinen und Flugdächer gehen ersatzlos und ohne finanzielle Refundierung verloren.

Wir ersuchen Sie, diese Bestimmungen im Interesse und Ansehen unseres Clubs genauestens zu beachten und einzuhalten. Verstöße, Zuwiderhandeln sowie Bekanntgabe unrichtiger Daten bei der Anmeldung ziehen nach zweimaliger Verwarnung den Ausschluss aus dem ARBÖ-WMCW nach sich.

Für den Vorstand:



Bernhard REZAC
Präsident ARBÖ-WMCW



Karina SCHMUCK-REZAC
Schriftführerin ARBÖ-WMCW